

ZBB 2010, 438

HGB § 166 Abs. 3; FamFG §§ 35, 95

Zum außerordentlichen Informationsrecht des Kommanditisten

OLG München, Beschl. v. 09.08.2010 – 31 Wx 2/10 (rechtskräftig; AG München), ZIP 2010, 1692 = DB 2010, 2097

Leitsätze:

- 1. Zum außerordentlichen Informationsrecht des Kommanditisten.**
- 2. Eine Betriebsprüfung mit möglicherweise nachteiligen steuerlichen Folgen stellt für sich genommen keinen wichtigen Grund i. S. v. § 166 Abs. 3 HGB dar. Das gilt insbesondere dann, wenn die Gesellschaft Rechtsmittel gegen die geänderten Grundlagenbescheide einlegt.**
- 3. § 35 FamFG regelt nur die Durchsetzung gerichtlicher Anordnungen, die innerhalb eines laufenden Verfahrens erlassen werden. Die Vollstreckung von Endentscheidungen richtet sich nach Abschnitt 8 „Vollstreckung“ des FamFG. Für die Vollstreckung einer Informationsverpflichtung nach § 166 Abs. 3 HGB verweist § 95 FamFG auf die Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung.**